



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bericht des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer zur Aktuellen Stunde der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16.04.2018 in Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schon der Tagesordnung konnten Sie entnehmen, dass der Versammlungsrat der Auffassung war, dass das augenblicklich wohl aktuellste Thema der deutschen Anwaltswelt, das besondere elektronische Anwaltspostfach beA, in unserer heutigen Sitzung angesprochen werden müsste. Und was bietet sich dafür besser an als die in unserer Geschäftsordnung vorgesehene „Aktuelle Stunde“. Es wäre mehr als merkwürdig gewesen, wenn der Vorsitzende der Satzungsversammlung die heutige Sitzung leitet und dabei so tut, als wäre er nicht gleichzeitig der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Auch wenn der eine oder die andere von Ihnen das denken mag: Eine so gespaltene Person bin ich nun doch nicht.

Darf ich Sie – noch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender dieser Versammlung – kurz auf § 4 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung hinweisen. Er sieht vor, dass die aktuelle Stunde nicht länger als eine Stunde dauern soll und die Redezeit pro Mitglied auf 5 Minuten beschränkt ist. Ich bitte Sie, dies zu beachten, da wir – ich wiederhole mich – noch ein umfangreiches Programm mit Anträgen und ggf. Beschlussfassungen zur Berufs- und zur Fachanwaltsordnung zu bewältigen haben.

Ich gehe im Übrigen – jetzt in meiner Eigenschaft als BRAK-Präsident - davon aus, dass die meisten von Ihnen über das Projekt beA durch die mehr als dreijährige Berichterstattung im BRAK-Magazin und in dem von der BRAK herausgegebenen speziellen wöchentlichen beA-Newsletter gut informiert sind, ja mit Ihrer Erstregistrierung zum System und zumindest mit Testsendungen über erste Erfahrungen mit der Anwendung des beA verfügen. Gleichwohl erlaube ich mir, einen kurzen Überblick über den bisherigen Ablauf zu geben, damit wir nachher auf einer gemeinsamen Basis diskutieren können.

Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde u.a. der Bundesrechtsanwaltskammer die Aufgabe übertragen, bis zum 01. Januar 2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt in Deutschland ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ziel der Regelung war es, dass alle 165 000 Kolleginnen und Kollegen sowohl untereinander als auch mit allen 22 500 Richterinnen und Richtern in Deutschland elektronisch schriftlich kommunizieren können, und zwar 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr und immer dann, wenn es ihnen gerade beliebt; das alles selbstver-

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

ständig unter Beachtung unserer berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, und damit unter einem besonderen Sicherheitsaspekt. Es musste dabei gewährleistet werden, dass auf Seiten der Anwaltschaft taggenau nur die Kolleginnen und Kollegen, die auch über eine Zulassung verfügen, Zugriff auf das beA haben können. Und es sollte so gestaltet werden, dass es sich ohne weiteres in den bekannten kanzleiinternen Arbeitsablauf eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin einfügt, insbesondere bei der Nutzung einer Mitarbeit des Personals zulässt. Es ging also um die Entwicklung und den Betrieb eines hoch komplexen Systems, ohne Frage ein ambitioniertes Vorhaben mit einem äußerst knappen Zeitfenster zu seiner Realisierung, zumal es dafür weltweit kein Vorbild gab oder gibt.

Mit der Einrichtung des Postfachs wurde – ich wiederhole mich – die Bundesrechtsanwaltskammer beauftragt. Sie ist bekanntlich, wem sage ich das, die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, die von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten vertreten werden.

Es waren und sind also 28 Volljuristen, die bisher ihr Geld mit der rechtlichen Beratung und Vertretung ihrer Mandantinnen und Mandanten verdient hatten, denen ehrenamtlich die Aufgabe übertragen wurde, das Projekt beA durchzuführen. Damit ich nicht missverstanden werde: Diese Feststellung ist weder Vorwurf noch Entschuldigung. Ich bedauere die Entscheidung auch nicht, ganz im Gegenteil. Der elektronische Rechtsverkehr ist Sache der Anwaltschaft und damit Sache der BRAK. Aber der Hinweis macht klar, dass niemand die Erwartung hatte oder haben konnte, dass sie selbst die Entwicklung der Software übernimmt oder das notwendige Hardware-System konstruiert. Sie bediente sich dazu vielmehr – wie üblich bei solchen Vorhaben – der Hilfe spezialisierter Dienstleister. Ihre eigene Aufgabe bestand im Projektmanagement im weitesten Sinne, die Steuerung dieser Dienstleister eingeschlossen.

Wie regelmäßig in Gesetzgebungsverfahren, die auch die Anwaltschaft betreffen, war die BRAK schon in die Beratungen zum Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten einbezogen worden. In Erwartung einer entsprechenden Verabschiedung und wegen des knappen Zeitfensters beauftragte sie bereits im Frühjahr 2013 die adesso AG mit der Beratung und Unterstützung zum Aufbau einer Projektorganisation und der Erarbeitung eines Anforderungskonzeptes. Die adesso AG ist ein IT-Dienstleister und Softwarehersteller mit Hauptsitz in Dortmund, der 2016 einen Jahresumsatz von 260,4 Mio. Euro erzielte und am 30.09.2017 2.633 Mitarbeiter beschäftigte. Sie wird in der aktuellen Lünendonk-Liste der 25 führenden IT-Beratungs- und Systemintegrations-Unternehmen Deutschlands auf Platz 19 geführt, alles nachzulesen bei Wikipedia.

Mit Unterstützung der adesso AG konzentrierte die BRAK sich zunächst darauf, die Anforderungen an das beA-System festzulegen. Dazu führte sie ab Mai 2013 mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Richterinnen und Richtern, Vertretern von Rechtsanwaltskammern sowie Vertretern von Kanzleisoftware-Herstellern Workshops durch. Ihr Ziel war die Herstellung eines in einem transparenten Verfahren gewonnenen gemeinsamen Verständnisses aller Stakeholder für und über das zu entwickelnde System, außerdem eine verlässliche inhaltliche und zeitliche Planung. Dabei mussten selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Es waren aber auch die Vorstel-

lungen der potentiellen Nutzer über den konkreten Einsatz des Postfachs einzubeziehen.

Zusätzlich zu den Workshops führte die BRAK von Oktober 2013 bis Januar 2014 zwei Online-Umfragen durch. Ziel der ersten Umfrage war die Ermittlung des Umfangs des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien. Das Ergebnis: Bei jährlich ca. 2,3 Mio. Gerichtsverfahren werden für sie mindestens 67 Mio. elektronische Dokumente über das beA-System versandt werden müssen. Die außergerichtliche Kommunikation eingeschlossen ist mit der durchschnittlichen Versendung von etwa acht Schreiben pro Sekunde zu rechnen. In der zweiten Umfrage erhob die BRAK Art und Umfang der in Anwaltskanzleien schon vorhandenen technischen Ausstattungen, die sich in das beA-System möglichst problemlos einfügen sollten.

Mit Unterstützung der adesso AG fassten wir die sich aus den Workshops, den Umfragen und den Gesetzesmaterialien ergebenden Anforderungen an das Software-system in einer sog. Kontextspezifikation zusammen. Sie bildet die erste Stufe der Planung und Durchführung eines Software-Projektes und beschreibt, ohne technische Anforderungen festzulegen, den Kontext, in dem das System betrieben werden soll. Außerdem legt sie die Inhalte fest, die eine zu entwickelnde Software oder ein zu entwickelndes IT-System abdecken muss.

Die Kontextspezifikation für das beA-System wurde am 18.11.2013 vom Präsidium der BRAK verabschiedet. Zur Beauftragung eines IT-Dienstleisters, es zu realisieren, schloss es ein freihändiges Vergabeverfahren an, dem ein Teilnahmewettbewerb mit einem Bewerbungsverfahren vorgeschaltet war. Die BRAK sprach 25 Unternehmen an, neun reichten fristgerecht die angeforderten Bewerbungsunterlagen ein. Nach deren Prüfung wurden vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hat sich die BRAK in organisatorischer und technischer Hinsicht von der Capgemini SE beraten lassen. Capgemini ist ein Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmen und, so wieder Wikipedia, die größte Unternehmensberatung europäischen Ursprungs. Sie hatte 2016 weltweit über 193.000 Mitarbeiter beschäftigt und machte in diesem Jahr einen Umsatz von ca. 12,5 Mrd. Euro.

Capgemini unterstützte die BRAK insbesondere bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, vor allem der Leistungsbeschreibung. In ihr wurden die funktionalen Anforderungen an das beA-System, die vorher in der Kontextspezifikation zusammengefasst worden waren, präzisiert. Wie sie technisch umzusetzen waren, überließ die BRAK dabei bewusst den Bietern. Die Auswahlentscheidung unter ihnen erfolgte auf der Grundlage eines Bewertungsschemas, das Capgemini der BRAK erstellt hatte. Es gewichtete neben finanziellen Gesichtspunkten auch die Vorschläge zu Art und Weise der technischen Realisierung des Systems anhand vorher festgelegter Parameter. Außerdem führte die BRAK mit Unterstützung von Capgemini und avocado Rechtsanwälte, Frankfurt, die das Vergabeverfahren rechtlich begleiteten, in zwei Runden Verhandlungsgespräche durch.

Ergebnis: Die BRAK beschloss am 24.09.2014, den Auftrag für die Realisierung des Systems der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der Atos IT Solutions and Services GmbH zu erteilen, die jetzt Atos Information Technology GmbH heißt,

aber weiter ihren Sitz in München hat. Das Stammkapital der GmbH beträgt über 218 Mio. Euro. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. die Erbringung aller Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und der Informationstechnologie, insbesondere die Entwicklung von und den Handel mit Hard- und Software-Produkten, die Entwicklung und Durchführung von Projekten der Informationstechnik, die Projektierung und der Vertrieb von Software-Technik, Anlagen und Systemen und deren Betrieb sowie die Erbringung von Kommunikations- und Rechenzentrumsleistungen. Die Atos Information Technology GmbH ist Teil der Atos SE, einem börsennotierten französischen IT-Dienstleister mit weltweit über 100.000 Mitarbeitern und einem Umsatz 2016 von rund 11,7 Mrd. Euro. Atos ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) als IT-Dienstleister zertifiziert.

Atos hatte schon in seinem Angebot mitgeteilt, dass es zur Vertragserfüllung die Governikus GmbH & Co. KG als Subunternehmerin einzusetzen beabsichtigt. Dagegen bestanden keine Bedenken. Governikus mit Sitz in Bremen befasst sich seit ihrer Gründung im Jahr 1999 mit den Themen Sicherheit und Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Gesetzgebungen. Als Referenzen kann die Firma insbesondere auf staatliche Auftraggeber verweisen.

Parallel zur Beauftragung der Realisierung des beA-Systems baute die BRAK eine eigene IT-Abteilung und ein internes Projektmanagement-Team auf. Ziel war es dabei nicht, die Entwicklung des Postfachs selbst zu übernehmen, sondern den Dienstleister zu steuern, ihm adäquate Ansprechpartner zu stellen und - mit Unterstützung externer Mitarbeiter von Capgemini - vertragliche Mitwirkungsleistungen zu erfüllen, insbesondere die Konzepte von Atos zu prüfen, funktionale Tests durchzuführen und Abnahmen vorzubereiten und zu erklären.

Atos begann unverzüglich nach Vertragsschluss mit der Realisierung des Projektes. Sie entwickelte aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen und ihrem Angebot ein sog. Umsetzungsfeinkonzept (UFK). Es definiert das Projekt im Detail, um die technische Umsetzung einschließlich der Programmierung der Software zu determinieren. Dabei ist das Umsetzungsfeinkonzept kein statisches, sondern ein auf Weiterentwicklung angelegtes Dokument. Neue funktionale und/oder technische Anforderungen z. B. des Gesetzgebers, insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, wurden im Rahmen der Realisierung nach Bedarf in das UFK eingearbeitet.

Auch während des gesamten Prozesses der Erstellung des Umsetzungsfeinkonzepts ließ sich die BRAK von Capgemini beraten. Insbesondere zog sie deren Sicherheitsexperten hinzu, um die von Atos unterbreiteten technischen Vorschläge bewerten und Freigaben erteilen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen: Wie Sie wissen, sollte das beA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uns allen am 01.01.2016 bereitgestellt werden. Leider kam es bei der Fa. Atos aber zu Verzögerungen im Projektablauf. Grundfunktionen hatten sich bei Tests als nicht so zuverlässig gezeigt, als dass die BRAK es hätte verantworten können, das beA in Betrieb gehen zu lassen. Ein zum Start tauglicher Status wurde vielmehr erst im Sommer 2016 erreicht.

Zwischenzeitlich hatten aber einige Rechtsanwälte beim Anwaltsgerichtshof Berlin einstweilige Anordnungen erwirkt, die es der BRAK verboten, die Postfächer freizuschalten. Erst nachdem eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Gesetzesänderung herbeigeführt und die einstweiligen Anordnungen aufgehoben worden waren, stellte die BRAK am 28.11.2016 das beA allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung. Seitdem war es bis zum 22.12.2017, also länger als ein Jahr, am Netz und wurde genutzt, ohne dass größere Probleme auftraten, insbesondere keine sicherheitsrelevanten.

Am 23.12.2017 nahm die BRAK dann die beA-Plattform außer Betrieb. Hintergrund waren Hinweise auf Sicherheitsrisiken, die von einer Komponente der beA-Plattform, der sogenannten client security, ausgelöst wurden. Ein Mitglied des Chaos Computer Club Darmstadt, Herr Drenger, meldete sie am 20.12.2017 dem BSI und danach auch bei der BRAK.

Dazu muss man wissen, und Sie wissen das ja auch, dass jeder Postfachinhaber eine solche client security, ein Softwareprogramm, auf den Rechner, mit dem er das Postfach nutzen will, einmalig aufspielen muss, wenn er die beA-Webanwendung nutzen möchte. Die client security dient unter anderem dazu, die Nachrichten, die der Nutzer versenden will, zu verschlüsseln.

Ein Teil der client security ist ein Zertifikat, das die Funktion hat, die Verbindung zwischen dem Browser und einem lokalen Webserver auf dem Computer des Postfachinhabers, der durch die client security gestartet wird, abzusichern.

Dieses Zertifikat wurde wegen des von Herrn Drenger gefundenen Sicherheitsproblems von der Zertifizierungsstelle gesperrt, angekündigt war das für den 22.12.2017.

Selbstverständlich hat die BRAK Atos sofort informiert. Und Atos war klar, dass schnell Abhilfe geschaffen werden musste. Schließlich waren wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 01. Januar 2018 verpflichtet, das beA zu nutzen, weil wir Zustellungen in unser persönliches Postfach gegen uns bzw. unsere Mandanten gelten lassen müssen, so die Vorgaben der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung. Aus diesem Grund stellte Atos noch in der Nacht vom 21. auf den 22.12.2017 ein neues, selbst erstelltes Zertifikat bereit, das installiert werden sollte, bevor das ursprünglich verwendete Zertifikat gesperrt wurde.

Im Vertrauen darauf, dass diese von ihrem Dienstleister vorgestellte Lösung sicherheitstechnisch unbedenklich war, gab die BRAK die Aktualisierung der client security frei und forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, das neue Zertifikat auf ihren Rechnern zu installieren. Sie stellte dazu auch eine Anleitung ins Netz. Leider hatte Atos nicht bemerkt, dass es sich bei dem von ihr eingesetzten Zertifikat um ein sogenanntes Wurzelzertifikat handelte, also, ich wiederhole mich, ein Zertifikat, mit deren Hilfe grundsätzlich weitere gültige Zertifikate für beliebige andere Webseiten ausgestellt werden können. Ein Angreifer hätte also theoretisch die Möglichkeit gehabt, ein Zertifikat für eine andere Webseite auszustellen und sich gegenüber dem Anwaltsrechner als dieses auszugeben. Durch die Installation des von Atos zur Verfügung gestellten Zertifikats würde der Browser des Anwaltsrechners diesem gefälschten Zertifikat vertrauen und Daten ohne Warnung an den Rechner des Angreifers senden.

Damit bestanden gegen die Nutzung des beA weiter Sicherheitsbedenken, wenn auch andere als die nach der Meldung von Herrn Drenger zwei Tage vorher bekannten. Aber es war klar, dass auch sie nicht negiert werden konnten. Die BRAK entschied deshalb im Einvernehmen mit Atos, das beA sofort vom Netz zu nehmen. Außerdem wurden alle Installationshinweise und Downloadmöglichkeiten gelöscht, damit das neue Zertifikat von unseren Kolleginnen und Kollegen nicht mehr auf ihre Rechner geladen werden konnte. Das zweite – fehlerhafte – Zertifikat stand den Nutzern am 22.12.2017 also nur von ca. 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr zum Download zur Verfügung.

Aufgrund neuer Zusagen unseres Vertragspartners ging die BRAK davon aus, dass Atos über Weihnachten, also bis zum Morgen des 27.12.2017, eine Lösung für die aufgetretenen Probleme entwickeln und zur Installation freigeben würde, sodass das beA noch vor dem Jahreswechsel wieder hätte online gehen können. Die selbst geweckten Erwartungen konnte Atos aber nicht erfüllen. Das beA blieb deshalb offline.

Ohne den Vorgang entschuldigen oder auch nur bagatellisieren zu wollen, möchte ich betonen, dass trotz aller seit dem 20.12.2017 bestandenen Probleme zu keinem Zeitpunkt die Vertraulichkeit der im beA befindlichen und über das beA versandten Nachrichten und Dokumente gefährdet war. Der Störfall betraf und betrifft immer noch allein den Zugang des Nutzers zum webbasierten beA mit Hilfe der client security. Er hat nichts mit der Verschlüsselung der Nachrichten und auch nichts mit deren Entschlüsselung zu tun. Die Erfüllung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht stand für die Nutzer des Systems nie in Frage.

Wie ging es weiter? Das Präsidium der BRAK war sich darüber einig, dass, um es schlagwortartig zu formulieren, Sicherheit vor Geschwindigkeit gehen müsse. Das beA kann also erst dann wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht nur Atos versichert, die von ihr gefundene und für das System zur Installation freigegebene technische Lösung sei sicher, sondern auch ein externer Sachverständiger attestiert, dass es ein für eine Wiederinbetriebnahme angemessenes Sicherheitsniveau aufweist. Zwei Hauptversammlungen der BRAK, die am 09. und 18. Januar 2018 stattfanden, bestätigten diese Vorgehensweise.

Um einen geeigneten Gutachter zu finden, nahm die BRAK schon am 27.12.2017 Kontakt mit dem BSI auf und bat um die Vermittlung einer geeigneten Person bzw. Institution – vorzugsweise aus dem BSI selbst. Wir erhielten von dort aber nur eine Liste der von ihm akkreditierten Sachverständigen für Sicherheitstests. Interessanterweise stand - wegen der dort gewählten alphabetischen Reihenfolge - an erster Stelle die Fa. Atos. Sie kam natürlich nicht in Frage. Die BRAK hat die secunet AG aus Essen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Sein Gegenstand ist nicht nur die Sicherheit der client security selbst, sondern auch die des beA-Systems insgesamt. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Seit dem 06.04.2018 haben wir aber eine erste schriftliche Bewertung vorliegen. Danach hat das System noch – behebbare -Schwachstellen, die Sicherheitsarchitektur des beA als solche wird aber von secunet nicht in Frage gestellt. Selbstverständlich müssen die Schwachstellen erst behoben werden, bevor das System wieder online gehen kann.

Die Tests, die die Fa. secunet im Rahmen der Begutachtung vornehmen muss, werden auf einer von Atos überarbeiteten Version der beA-Software durchgeführt. Mit dieser Version sollen die Zertifikatsprobleme der client security behoben und ein si-

cherer Zugang zum beA gewährleistet sein. Ein weiterer von Herrn Drenger gemeldeter Mangel, die Verwendung veralteter Software-Bibliotheken, ist nach Auskunft unseres Dienstleisters ebenfalls in der neuen Version der client security behoben worden.

Um ein Übriges zu tun, hat die BRAK in Vorbereitung der externen Begutachtung am 26.01.2018 einen von ihr so genannten beAthon durchgeführt. Ziel war es, insbesondere, die Probleme der client security, die zu der Außerbetriebnahme des beAs führten, mit Kritikern und Experten zu diskutieren. Anlässlich dieser Veranstaltung machte Herr Drenger auf eine weitere Sicherheitslücke aufmerksam, die aus der gerade schon angesprochenen Nutzung der veralteten Software-Bibliotheken in der bisher aufgespielten client security resultieren könnte. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, so Herr Drenger, dass auf dem Computer des Nutzers Codes ausgeführt werden könnten. Ein Hacker, der Zugriff auf ihn hat, könnte damit also z.B. Software auf dem Rechner des Rechtsanwalts starten. Die BRAK forderte deshalb noch am Abend des 26.01.2018 alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte öffentlich zur Deaktivierung der client security im Auto-Start auf, sofern deren alte Version noch auf ihren Rechnern installiert sei.

Nur zur Klarstellung: Auch von diesem – vermeintlichen – Mangel war und ist die Verschlüsselung der mit dem beA versandten Nachrichten nicht betroffen. Jedes Dokument, das mit dem beA versandt wurde, war jederzeit verschlüsselt.

Wie geht es weiter? Das BRAK-Präsidium wird jetzt zunächst die Sicherheitstests und die auf ihnen basierende Empfehlung der secunet AG abwarten. Mit der Vorlage des Gutachtens, das auch veröffentlicht werden soll, ist nicht vor Ende Mai zu rechnen. Erste, seit einer Woche vorliegende Zwischenergebnisse haben – ich sagte gerade - einen Nachbesserungsbedarf bestätigt, der auch von Atos anerkannt wird. An der Beseitigung der Mängel wird bereits gearbeitet. Nach Vorlage, Prüfung und ggf. Abarbeitung der in dem von secunet vorzulegenden Gutachten noch festgestellten Schwachstellen des Systems wird eine Präsidentenkonferenz über die Wiederinbetriebnahme des beA entscheiden. Bisher sehen wir eine einmonatige Frist zwischen der Freischaltung des Systems allein zur Erstregistrierung und zur Aufspielung einer neuen client security und einer – dann für alle – beginnenden verbindlichen Nutzung vor, wie sie an sich zum 01.01.2018 realisiert werden sollte. Ein entsprechender Vorschlag an das BMJV wurde aber noch nicht beantwortet.

Soweit zunächst einmal.